

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.2. Die H2O GmbH behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Angeboten, Berichten, Studien, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Überlassung von vorbezeichneten Gegenständen und Unterlagen beinhaltet keine Rechteübertragung oder Einräumung einer Nutzungslizenz.
- 1.3. Die H2O GmbH verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

**2. Vertragliche Bestimmungen**

- 2.1. Unsere Angebote sind, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der H2O GmbH zustande.
- 2.3. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§126 BGB).
- 2.4. Sofern sich nach Angebotsabgabe aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder neuer Forderungen von Behörden und Prüfstellen Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen ergeben, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Belange beider Parteien anzupassen.

**3. Preis, Zahlung, Sicherheit**

- 3.1. Unsere Preise gelten, mangels besonderer Vereinbarung, EXW Steinen, gemäß INCOTERMS 2010.
- 3.2. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von uns genannten Preise.
- 3.3. Sämtliche Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der zum Lieferzeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.4. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlung innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug auf das Konto der H2O GmbH zu leisten.
- 3.5. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem gültigen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 3.6. Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Forderungen fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen, ohne dadurch in Verzug zu geraten.
- 3.7. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.8. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der H2O GmbH

### 4. Termine, Erfüllungshindernisse

- 4.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die H2O GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die H2O GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
- 4.3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der H2O GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Werksabnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Werksabnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Werksabnahmebereitschaft.
- 4.4. Werden der Versand bzw. die Werksabnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Meldung der Versand- bzw. der Werksabnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 4.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der H2O GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die H2O GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 4.6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der H2O GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der H2O GmbH. Im Übrigen gilt Ziffer 9 dieser Bedingungen.
- 4.7. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 4.8. Kommt die H2O GmbH in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 4.9. Setzt der Besteller der H2O GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen der H2O GmbH in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 10 dieser Bedingungen.

### 5. Gefahrübergang, Versand

- 5.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die H2O GmbH noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

- 5.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der H2O GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Die H2O GmbH verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 5.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

## **6. Mitwirkung des Bestellers bei Leistungen vor Ort**

- 6.1. Der Besteller hat das Baustellenpersonal bei der Durchführung von Arbeiten vor Ort auf seine Kosten zu unterstützen.
- 6.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen auf der Baustelle notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Baustellenleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Baustellenpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die H2O GmbH über Verstöße des Baustellenpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Baustellenleiter den Zutritt zur Baustelle verweigern.
- 6.3. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Baustellenleiters zu befolgen. Die H2O GmbH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Baustellenleiters entstanden, so gilt die Ziffer 10 dieser Bedingungen.
  - Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
  - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
  - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
  - Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Baustellenpersonals.
  - Transport der Montageteile auf der Baustelle, Schutz der Baustelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Baustelle.
  - Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Baustellenpersonal.
  - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 6.4. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Baustellenpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der H2O GmbH erforderlich sind, stellt diese sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 6.5. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist die H2O GmbH nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der H2O GmbH unberührt.



## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der H2O GmbH

### 7. Abnahme

- 7.1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.
- 7.2. Falls besondere Eigenschaften des Liefergegenstandes vereinbart sind oder falls H2O GmbH dies verlangt, ist der Besteller zu einer Abnahme verpflichtet. Dies gilt auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Teillieferungen und/oder -leistungen.
- 7.3. Erfolgt die Abnahme, ohne das Verschulden der H2O GmbH, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt der Liefergegenstand mit Ablauf des 10. Werktages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.
- 7.4. Die Wirkung einer Abnahme tritt in jedem Fall auch dann ein, wenn der Liefergegenstand ohne die Zustimmung der H2O GmbH in Betrieb gesetzt wird.
- 7.5. Der Besteller hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme der Kosten für das H2O Personal trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.
- 7.6. Der Besteller kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 10, nicht verweigern.

### 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die H2O GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Liefervertrag vor.
- 8.2. Die H2O GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 8.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die H2O GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 8.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die H2O GmbH, nach Mahnung, zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 8.5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann die H2O GmbH den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 8.6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgt stets für die H2O GmbH. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht der H2O GmbH gehörenden Gegenständen zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt die H2O GmbH Miteigentum an der neuen Sache. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert des Liefergegenstandes im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeitenden oder umgebildeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.
- 8.7. Erfolgt durch den Besteller eine Verbindung oder Vermischung des Liefergegenstandes zu einer einheitlichen Sache und ist einer der anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so steht der H2O GmbH anteiliges Eigentum an der entstehenden Sache zu. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert des Liefergegenstandes im Verhältnis zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Kunde tritt bereits jetzt dieses Miteigentum an die H2O GmbH ab, wobei die H2O GmbH die Abtretung bereits jetzt annimmt.
- 8.8. Die aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller mit allen Nebenrechten bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Sicherung an die H2O GmbH ab. Die H2O GmbH nimmt diese Abtretung an. Der Besteller verpflichtet sich, gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist die H2O GmbH bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und der H2O GmbH alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

- 8.9. Über Zugriffe Dritter auf den Liefergegenstand, an dem die H2O GmbH Eigentum hat, insbesondere auch eine Zwangsvollstreckung in den Liefergegenstand und die Forderungen der H2O GmbH, hat der Kunde die H2O GmbH unverzüglich, schriftlich zu unterrichten und die für eine Abwehr erforderlichen Information und Dokumente zu übermitteln.

## **9. Rechte bei Mängeln**

- 9.1. Mängel sind der H2O GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der H2O GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 9.2. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl der H2O GmbH nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der H2O GmbH.
- 9.3. Zur Vornahme aller, der H2O GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen, hat der Besteller nach Verständigung mit der H2O GmbH dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die H2O GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die H2O GmbH sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der H2O GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 9.4. Die H2O GmbH trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Sie trägt darüber hinaus die eventuell erforderlichen Ein- und Ausbaurkosten, sofern dies Gegenstand der ursprünglichen Leistung war, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Arbeitskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der H2O GmbH eintritt.
- 9.5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die H2O GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 9.6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von der H2O GmbH zu verantworten sind.
- 9.7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der H2O GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der H2O GmbH vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

- 9.8. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 12 Monate nach Lieferung oder, falls eine Abnahme gemäß Ziffer 7 erfolgen soll, nach der Abnahme bzw. nach den in Ziffer 6.3 bzw. 7.4 genannten Zeitpunkten. Sofern sich die Abnahmebereitschaft ohne unser Verschulden verzögert, tritt Verjährung spätestens 13 Monate nach Lieferung oder nach Meldung der Versandbereitschaft ein. Für Rückgriffsansprüche gilt die gesetzliche Frist, § 479 BGB.
- 9.9. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln sind – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer 10 - ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

## **10. Allgemeiner Haftungsausschluss**

- 10.1. Wenn der Liefergegenstand infolge von der H2O GmbH schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 10.2 und 10.3.
- 10.2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
- a. bei Vorsatz,
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
  - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
  - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 10.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die H2O GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstige Vereinbarungen**

- 11.1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 11.2. Auf das Vertragsverhältnis findet das deutsche Recht Anwendung.
- 11.3. Eine unwirksame Bestimmung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Lieferbedingungen zur Folge.

**Stand August 2019**